

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Lahrer Intelligenz- und Wochenblatt für Polizei, Handel  
und Gewerbe. 1813-1815  
1815**

88 (4.11.1815)

L a h r e r  
Intelligenz - und Wochen - Blatt  
für Polizei, Handel und Gewerbe.

Nro.



88.

M i t t w o c h ,

den 4ten Novbr. 1815.

Mit Großherzoglich Badischem allergnädigstem Privilegio.

Lahr den 3ten November.

Von den 10 Bataillonen kais. östr. Truppen, deren Durchmarsch auf den 2. 3. und 4. dieß angefündigt war, sind heute 1 Bataillon vom Regiment Wenzel-Colloredo und die 2 leichten deutschen Bataillone in der hiesigen Stadt und Ge-

gend eingerückt. Die 7 übrigen Bataillone, nemlich 2 Bataillone vom Regiment Wenzel-Colloredo, 3 Bataillone Froon und das erste und fünfte Jäger-Bataillon scheinen Gegenbefehl erhalten zu haben und vor der Hand noch in Frankreich zu bleiben.

V e r o r d n u n g ,

die polizeylischen Anstalten gegen die Verbreitung der Löserdürre oder Rindviehpest betreffend.

(F o r t s e t z u n g .)

§. 17. Jeder Eigenthümer von Rindvieh ist verpflichtet, sobald er an einem oder mehreren Stücken desselben krankhafte Erscheinungen, besonders aber einen kurzen, trocknen Husten, Zittern am ganzen Körper, besonders am hintern Theile und an den Schenkeln, Mangel an Freßlust und Wiederkauen wahrnimmt, ungesäumt entweder unmittelbar oder durch seinen Ortsvorgesetzten dem Amt und Physicat die Anzeige davon zu machen. Unterlassung derselben hat strenge Bestrafung, deren Bestimmung dem Amt überlassen bleibt, zur Folge.

Um jedoch eine solche Verheimlichung so viel möglich zu verhindern, muß überall, wo sich die Seuche zeigt, der Viehstand jeden Bürgers nach seiner Qualität und Quantität genau aufgenommen, der Werth jeden einzelnen Stückes geschätzt und darüber eine strenge Controlle geführt werden, damit jede Verheimlichung dieser Krankheit sogleich entdeckt und streng bestraft werden kann.

§. 18. Das Physicat verfügt sich sogleich nach erhaltener Anzeige vom Ausbruch der Seuche mit einem licenzirten Thierarzt, wenn ein solcher in seinem Bezirk wohnhaft ist, an den betreffenden Ort, untersucht das erkrankte Thier genau, und läßt dasselbe, wenn es wirklich von der Rindviehpest ergriffen ist, durch eigends dazu bestellte Personen, welche mit anderm Rindvieh in keine Berührung kommen, auf einen vom Ort wenigstens Stunde entfernten, von der Straße entlegenen Platz führen, dort todtschlagen, und durch den Thierarzt die Section vornehmen. Wird durch

diese das Vorhandenseyn der Rindviechpest bestätigt, so wird auch das übrige im nämlichen Stall befindliche Vieh auf die nämliche Weise getödtet, ohne jedoch secirt zu werden.

Die getödteten Thiere werden mit Haut und Haar 7 Schuh tief verlohrt, die Haut vorher an mehreren Stellen zerschnitten, um sie unbrauchbar zu machen, und darauf mit ungelöschtem Kalk bedeckt.

§. 19. Stehen in dem Stall, wo die Rindviechpest sich zuerst zeigte, mehr als 8 Stücke so werden nur diejenigen, welche auf beyden Seiten des erkrankten gestanden haben, todtgeschlagen, und verlohrt, die übrigen aber in einer gehörig großen Entfernung vom Ort in Hütten, Schaaßhöfen oder PferdSTALLungen, oder, wenn solche nicht vorhanden seyn sollten, an einen zu umzäunenden, von der Straße und von andern Wegen gehörig weit entfernten Ort gebracht, dort wenigstens 3 bis 4 Wochen lang belassen, und von einigen Personen die mit keinem andern Vieh in Berührung kommen, gewarret.

Der Mist, welchen die Thiere während des Transports an den Ort, wo sie todtgeschlagen oder be- obachtet werden sollen, fallen lassen, wird sorgfältig aufgefaßt und verscharrt, oder durch Pferde untergepflügt.

Die Eigenthümer der auf Anordnung des Amts und Physicats todtgeschlagenen Thiere werden nach der bestehenden Vorschrift entschädigt, wenn sie von dem Erkrankten derselben sogleich die Anzeige gemacht haben. — Haben sie diese aber lange verzögert, oder vielleicht ganz unterlassen, so haben sie nicht nur keine Entschädigung zu erwarten, sondern sollen überdies noch mit empfindlichen vom Amt sogleich anzusehender Geld- oder Leibesstrafen belegt werden.

§. 20. In Stallungen, oder an Orten, wo franke und verdächtige Thiere stehen, darf niemand weder ein- noch ausgelassen werden; es wird daher eine strenge Haussperre angelegt, welche durch auf- zustellende Wachen zu handhaben ist.

§. 21. Ist die Seuche durch diese Maasregeln gleich anfangs unterdrückt worden, so darf in den Stall, wo franke oder verdächtige Thiere standen, wenigstens 6 Wochen lang und eod. derselbe auf die Art, welche im 26 §. angegeben ist, gereinigt werden, kein Rindvieh mehr gestellt, die Thüren derselben müssen daher zu mehrerer Sicherheit verschlossen, und mit dem Drissigill versiegelt werden. Die Personen, welche mit dem kranken Vieh umgegangen sind, oder dessen Stall ein- oder mehreremal be- treten haben, sind so lange von der Gemeinschaft mit andern Personen auszuschließen, mithin ihr Haus gesperrt zu halten, bis sie sich andere Kleider, Fuß- und Kopfbedeckungen angeschafft, oder diejenigen, welche sie damals trugen, je nachdem es seyn kann, sorgfältig ausgelüftet, dann ausgelauget, und mit warmem Wasser wieder ausgewaschen, oder mit den bekannten salzsauren Räucherungen gereinigt ha- ben. Der Brunnen, an welchem man die kranken Thiere etwa zufälliger Weise getränkt hatte, muß sorgfältig gereinigt werden, das nämliche gilt von den Geschirren, in welchen ihnen ihr Saufen ge- reicht wurde. Das gesunde Rindvieh, welches zu gleicher Zeit mit dem erkrankten oder verdächtigen an einem Brunnen getränkt wurde, muß man sorgfältig untersuchen, und eine Zeitlang genau beobach- ten lassen. — Das Tränken ausser dem Stalle an Brunnen oder Bächen ist nach Befinden der Umstände auf längere oder kürzere Zeit zu verbieten, und darf nur im Stall selbst geschehen. — Eben so muß das Austreiben der Thiere auf die Weide ganz unterbleiben. — Die Hunde müssen angelegt, die Ka- zen eingesperrt oder todtgeschlagen, Schaaße, Ziegen, Schweine und Geflügel aber dermaßen in si- chere Verwahrung gebracht werden, daß sie weder mit dem kranken oder verdächtigen, noch mit dem gesunden Rindvieh durchaus in irgend eine Berührung kommen.

Die Viehmärkte werden in einer Entfernung des Orts, wo die Seuche ausgebrochen ist, von we- nigstens 6 Stunden nach Befinden der Umstände auf längere oder kürzere Zeit ganz eingestellt. — Der Privat-Viehverkehr, sey es mit Schlacht- oder anderm Vieh, ist nur unter der Bedingung er- laubt, daß jeder, welcher erkaufte Vieh in seine Wohnung einführt, dem Ortsvorstand sogleich ein glaubwürdiges, von dem betreffenden Amt sowohl, als von dem Physicus, Landchirurgen oder Thier- arzt unterzeichnetes Gesundheits-Attestat vorlegen muß.

Wenn die Krankheit sich nun auch nicht weiter verbreitet hat, so ist es doch nöthig, daß alles Rindvieh des Orts, wo sie sich zeigte, wenigstens alle 3 Tage mehrere Wochen lang durch von einem

geprüften Thierarzt genau untersucht werde, um mit den etwa weiter erkrankenden oder verdächtigen Thieren auf obige Weise verfahren zu können.

§. 22. Wenn die angeordneten Maasregeln pünktlich und bey Zeiten befolgt werden, so gelingt es meistens, die Seuche in ihrer Entstehung zu unterdrücken; sollte sie sich aber durch Vernachlässigung oder irgend einen andern Zufall dennoch weiter verbreiten, und zwischen 16 und 30 Stücke an einem Orte erkranken; so werden die Häuser, worinn sich die Seuche zeigte, sogleich streng gesperrt, die wirklich erkrankten Thiere ebenfalls auf der Stelle todgeschlagen, und so wie die krepirten auf die oben angegebene Weise mit Haut und Haar verscharrt; die verdächtigen aber in eine eigene vom Ort abge sonderte und wenigstens 800 Schritte von demselben entfernte Sicherheits- oder Quarantaine-Anstalt gebracht. Man umzäunt nämlich je nach der größern oder geringern Zahl dieser verdächtigen Thieren mehrere Plätze im Freien auf Wiesen, Weiden u. dgl. in der angegebenen Entfernung vom Ort, deren jeder wenigstens eine halbe Viertelstunde vom andern entfernt ist, bringt jenes Vieh in Abtheilungen von 8 bis 10 Stück in diese umzäunten Plätze, und läßt es durch eigends dazu bestellte Personen warten und pflegen, welche, so lang ihnen dieses Gehehen, welche mit Rindvieh umgehen, kommen; auch darf niemand auffer ihnen zu solchem verdächtigen Vieh zugelassen werden; das Futter für dasselbe wird auf Wagen, mit Pferden bespannt, herbegeführt; bricht bey einem in dieser Sicherheits-Anstalt aufbewahrten Thiere die Rindviehpest wirklich aus, so wird es entweder gleich todgeschlagen, oder an einen besondern, ebenfalls umzäunten Platz, der für die kranken Thiere bestimmt ist, gebracht und dort ärztlich behandelt.

Den noch ganz Gesunden im angeseckten Ort gibt man 3 mal täglich jedesmal eine Handvoll von einem Pulver aus dem Kraute des Rheinfarns, des Bitterkleeß, der Angelika Wurzel, der Mant Wurzel und der Calmus Wurzel, von jedem gleiche Theile, auf dem Futter, und giebt denselben Wasser mit etwas Essig vermischt, oder Salzwasser zu saufen.

Die Thiere selbst sowohl, als ihren Stall hält man reinlich, mistet den letztern täglich aus, und öffnet die Thuren und Fenster, um ihn auszulüften.

Sind nach Anwendung dieser Vorkehrung seit 12 Tagen keine Thiere mehr erkrankt, so kann sämtliches Vieh, insofern seit dieser Zeit kein frisches mehr aufgestellt wurde, die Sicherheits-Anstalt als Gesund verlassen, muß aber, ehe dies geschieht, nach der weiter unten anzugebenden Vorschrift sorgfältig gereinigt werden.

§. 23. Sollte sich die Seuche in einem ganzen Ort bereits so verbreitet haben, daß schon über 40 bis 50 Stücke entweder gefallen oder noch krank sind, so kann keine Rede mehr vom Todtschlagen der kranken oder verdächtigen Thiere seyn. Man sondert daher die Kranken von den Verdächtigen und diese wieder von den Gesunden sorgfältig ab, behandelt die Kranken nach den Regeln der Kunst, und beobachtet die Verdächtigen unter Befolgung der im 22ten §. angegebenen Vorsicht genau.

Zugleich legt man eine strenge Ortssperre an, und hebt allen Verkehr mit andern Ortschaften, in welchen die Seuche noch nicht herrscht, oder in denen sie wenigstens noch nicht soweit um sich gegriffen hat, ganz auf.

§. 24. In Gegenden, wo die Rindviehseuche herrscht, darf das Wandern der Dienßboten von einem Hause oder von einem Ort zum andern nicht statt finden; eben so wenig dürfen Hörner, Klauen, rohes Anschutt und Häute aus angeseckten in andere noch von der Seuche befreiten Orte eingeführt werden. — Fremde Metzger, Viehhändler und Handelsjuden dürfen nicht in die Viehställe eingelassen werden, wenn sie nicht dem Ortsvorstande glaubhafte amtliche Zeugnisse vorzeigen, daß sie in einem Orte wohnen, der von der Seuche befreit ist, und daß sie mit krankem Vieh nicht in Berührung gekommen seyen.

Den Aelter Thierärzten ist die Behandlung der von der Seuche ergriffenen Thiere bey schwerer vom betreffenden Amt anzusehender Strafe zu untersagen.

( Der Beschluß folgt. )

### Bezirksamtliche Bekanntmachungen.

4. [Versteigerung.] Montags den 6. Nov. d. J. Nachmittags 2 Uhr, wird dem Handelsmann Johann Gottlieb Morstadt jun. wiederholt auf dem allhiefigen Rathhaus  
14½ Ruthen Haus und Zugehör am Sonnenplatz dahier, worauf bereits 3801 fl. ge-

boten sind zu rigen versteigert, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Lahr den 24. Okt. 1815.

Großherzogl. Amts-Revisorat.  
Greiffenberg.

### Bekanntmachungen.

1. [Ruben werden gesucht.] Es sucht Jemand die Ruben von einem Ager zu kaufen. Ausgeber dieß sagt wer.

werden die dießjährigen Winter-Kassino in der Krone mit einem Bal paré eröffnet werden, welcher wie gewöhnlich Abends 8 Uhr seinen Anfang nimmt.

1. [Thalhanf zu verkaufen.] Bei Jacob Borell Seiler dahier ist extra feiner grauer Thalhanf zu billigem Preis zu haben.

Die darauf folgenden Spiel-Kassino fangen jedesmal um 5 Uhr des Abends an.

Lahr den 23. Oct. 1815.

Die Kommissarien der  
Gesellschaft.

2. [Citronenschalen feil.] Citronenschalen das Stück zu 3 kr. sind zu haben bey  
Caspar, im Kaffehaus.

2. [Verlorner Parapluie.] Ein noch ganz neuer Stock-Parapluie von grünem Taffet, nebst einem grau kanefassenen Ueberzug, am gekrümmten Ende des Stocks mit einem Silber-Blättchen versehen, worauf die Buchstaben A. S. gestochen sind, ist neulich verloren gegangen. Der redliche Finder wird hiermit ersucht, solchen gegen ein angemessenes Douceur dem Ausgeber dieß zu überliefern.

[Erklärung.] Niedrigdenkende neidische Menschen verbreiteten auf der andern Rhein-Seite das Gerücht, als ob ich mir während der Blokade der hiesigen Festung beleidigende Anzüglichkeiten gegen ein rapferes benachbartes deutsches Militär erlaubt hätte.

Jeder rechtliche Mann der mich persönlich kennt, wird in dieser Sache eine offenbare Verläumdung finden. Ueberdieß könnte ich meine Unschuld noch durch das Zeugniß einiger deutscher biederdenkenden Männer, die schon mehrere Jahre fast täglich mein Haus besuchen, hinlänglich erweisen.

3. [Sauerwasser-Krüge werden zu kaufen gesucht.] G. F. Müller Carl's Sohn sucht gut gereinigte Sauerwasser-Krüge zu kaufen.

Indem ich meinen Ehnnern und Freunde meine Unschuld hiemit öffentlich zu erkennen gebe, schmeichle ich mir mit der Fortsetzung ihrer schätzbaren Besuche und empfehle mich hiezu wiederholt ganz ergebenst.

Strasburg den 1. November 1815.

Hammerer, Gastgeber zur  
Stadt Wien.

3. [Wohnung zu verlehnen.] Christian Leser hat den untern Stock in seinem Hause bis Wechnachten zu verlehnen.

4. [Kassino-Anzeige.] Am Sonntag d. 5. Nov.